



Aargauische Industrie- und  
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach  
CH-5001 Aarau

Stellungnahme der AIHK per E-Mail  
an economiesuisse, Zürich

Ort, Datum  
Aarau, 10. März 2008

Ansprechperson  
Peter Lüscher

Telefon direkt  
062 837 18 01

E-Mail  
peter.luescher@aihk.ch

## Vernehmlassung Forschungsgesetz

Sehr geehrter Herr Professor Minsch

Besten Dank für die Zustellung des Entwurfs Ihrer Vernehmlassungsantwort und die Möglichkeit, uns dazu zu äussern. Wir haben die erhaltenen Unterlagen mit dem KTI-Experten aus unserem Vorstand besprochen und können gestützt darauf wie folgt Stellung nehmen:

Wir unterstützen die in Ihrem Papier skizzierte Stossrichtung. Auch aus unserer Sicht ist der Gesetzesentwurf missglückt.

Wir unterbreiten Ihnen ergänzend folgende Bemerkungen:

- Zielsetzungen: Wir vermissen in der Vorlage eine Aussage, wonach die finanzielle Unterstützung des Staates zu einer Erhöhung der Wertschöpfung in der Schweiz führen soll. Andernfalls ist der Einsatz von Steuermitteln aus unserer Sicht nicht zu rechtfertigen. Für die Erreichung dieses Ziels sind geeignete Instrumente zu suchen. Die Gesuchsteller sollten u.E. verpflichtet werden, die Wertschöpfungskette aufzuzeigen (ähnlich bisherigen KTI-Regeln).
- Wir begrüssen die Schaffung einer Innovationsstiftung. Darin sollen neben KTI auch alle anderen "Fördertöpfe" des Bundes (z.B. jene des BAFU) integriert werden.
- Art. 1 Bst. a VE: wir haben Mühe mit dem Vorschlag, der Bund solle die Verwertung der Ergebnisse fördern (vgl. auch Art. 28 Abs. 2 VE). Wird damit nicht in unzulässiger Art in den Markt eingegriffen?
- Art. 12 VE: aus unserer Sicht ist die vorgesehene Lösung in der Innovationsförderung praktisch nicht durchführbar und dem Finanzierungsmechanismus von KTI in keiner Art angemessen. Wir unterstützen Ihre Forderung, diesen Artikel entsprechend anzupassen, ausdrücklich.
- Art. 16a Abs. 1 Bst. c VE: insbesondere hier erscheint uns der Spielraum entschieden zu grosszügig ausgestaltet. Es braucht aus unserer Sicht klarere Regeln für die Unterstützung von Spin-offs (sofern man eine solche überhaupt als notwendig erachtet).
- Art. 16b Abs. 2 VE: es ist auch nach unserer Auffassung eine Regelung für Projekte zu suchen, welche keinen Wirtschaftspartner gefunden haben. Solche Unterstützungen müssen aber die Ausnahme sein (nicht jede Idee eine Hochschule oder Forschungsstätte verdient Förderung). Wir unterstützen deshalb Ihren Streichungsantrag ausdrücklich.

- Art. 16c VE: wir haben grosse Bedenken gegen eine derart offen formulierte Norm. Wir beantragen, diesen Artikel ersatzlos zu streichen oder mindestens wesentlich restriktiver zu formulieren.
- Art. 28a VE: genügt hier nicht die Regel von Abs. 1 Bst. c? Aus unserer Sicht wäre eine Streichung des ganzen Rests dieses Artikels zu prüfen. Es braucht eine faire Aufteilung von Kosten und Nutzen zwischen Hochschulen und Unternehmen (identische Transferregeln für alle Hochschulen?). Die Bewilligungsinstanz kann die getroffene Vereinbarung vor dem Entscheid aus diesem Blickwinkel prüfen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und grüssen Sie freundlich.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
Geschäftsstelle

Peter Lüscher  
Vorsitzender der Geschäftsleitung